

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften oder ähnliches. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Lieferung

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
2. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob sie im Werk der Auftragnehmerin oder bei ihren Lieferanten eintreten – z.B. Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung, wenn die Leistung nicht unmöglich wird. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist dem Änderungsumfang entsprechend angemessen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber getroffen wird.
4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die in Auftrag gegebenen Arbeiten von anderen Firmen durchführen zu lassen. Für den Auftraggeber entstehen dadurch keine Mehrkosten. Die Auftragnehmerin bleibt auch im Falle der Ausführung durch andere Firmen alleinige Vertragspartnerin des Auftraggebers.
5. Gerät die Auftragnehmerin mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

III. Preis und Zahlung

1. Die im Angebot der Auftragnehmerin genannten Preise sind in € angegeben und beinhalten keine Mehrwertsteuer. Die genannten Preise gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht und Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
3. Eine Änderung der bei der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten bedingt eine angemessene Preisanpassung, soweit diese nicht besonders vereinbart wird.
4. Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
5. Die Zahlung der Rechnungssumme ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt die Auftragnehmerin 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere Forderungen aus Rechnungen der Auftragnehmerin unbeglichen sind. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
6. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach besonderer Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
7. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder die Lieferung unter Nachnahme des Rechnungsbetrages vorzunehmen.
8. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu.

IV. Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
2. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetreten oder bekanntgewordenen Änderung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die Auftragnehmerin Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen der Auftragnehmerin auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

V. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

1. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten der Auftragnehmerin, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu verantworten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin Eigentum der Auftragnehmerin. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechte der Auftragnehmerin bei Weiterveräußerung von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an die Auftragnehmerin ab, die diese Abtretung annimmt. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts der Auftragnehmerin ist der Auftraggeber zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

VII. Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge

1. Sachmängelgewährleistungsansprüche
Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat die Auftragnehmerin – nach ihrer Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers – Ersatz zu liefern oder nachzubessern.
Die Feststellung solcher Mängel muss dem Auftragnehmer unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 2 Wochen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist – schriftlich mitgeteilt werden.
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Auftraggeber, sie endet jedoch spätestens nach der gesetzlich festgelegten Zeit nachdem die Ware das Werk der Auftragnehmerin verlassen hat. Lässt die Auftragnehmerin eine ihr gestellte Nachfrist verstreichen ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Auftraggeber unter Ausschluss aller anderen Ansprüche die Wahl zwischen Rückgängigmachung des Vertrages oder der Herabsetzung der Vergütung.
2. Sonstige Schadensersatzansprüche
Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen, soweit die Zusicherung nach Abschnitt VII.4 erfolgt ist.
3. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Genehmigung der Ware als vertragsgemäß auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Genehmigung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder die erst dann erkannt werden konnten.
Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
4. Die Zusicherung von Eigenschaften ebenso wie etwaige Werbeaussagen, Empfehlungen und Beratungen über Verwendbarkeit und Anwendungstechnik werden nur und erst durch die ausdrückliche schriftliche Vertragserklärung der Auftragnehmerin verbindlich
5. Im übrigen gibt die Auftragnehmerin Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung ihrer Ware, insbesondere bei Stempelfarben, nach ihrem besten Wissen, jedoch unverbindlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob die Ware für den von ihm vorgesehenen Zweck geeignet ist.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Auftragnehmerin nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die Auftragnehmerin von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Die Auftragnehmerin haftet wie ein Bürge, soweit die Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden der Auftragnehmerin nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
7. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

VIII. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Werkzeug und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Die Auftragnehmerin haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen und zu bezahlen.

IX. Eigentum, Urheberrechte, Fremdleistungen

1. Die von der Auftragnehmerin zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees und Modelle bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum der Auftragnehmerin.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsgültigkeit

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Auftragnehmerin.
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz der Auftragnehmerin bestimmt, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
3. Sind einzelne der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.